

Arbeitshilfe der Fachsektion Restaurierung u. Denkmalpflege

MERKBLATT 03

Stand: April 2023

In der derzeit gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure i.d.F. sind keine spezifischen Regelungen für Zeithonorare und Stundensätze für Restauratoren und Planer, die in der Restaurierung und Denkmalpflege tätig sind, enthalten. Daher müssen für alle nicht in der HOAI 2013 preislich geregelten Vergütungen jeweils individuelle vertragliche Regelungen auftragsbezogen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Grundlage für die Höhe dieser Vergütungen ist nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) § 632 (2) die übliche Vergütung.

Hiernach sollen die Vertragsgestaltungen über restauratorische Planungsleistungen auf Grundlage von marktüblichen und nachvollziehbaren Kalkulationen erfolgen, wobei die im Bereich der Konservierung-Restaurierung tätigen Fachleute mit Hochschulausbildung nach den betriebseigenen, kostendeckenden Stundensätzen kalkulieren. Stundensätze für restauratorische Leistungen in der Planung und Umsetzung orientieren sich dementsprechend an den üblichen Sätzen unter der Berücksichtigung des Gemeinkostenfaktors.

Bei einer Schwankungsbreite von ca. +/- 20% ergeben sich danach folgende **Stundensätze** (ohne Umsatzsteuer) als übliche Vergütung in der Konservierung und Restaurierung im Bereich der Denkmalpflege.

	Min.	Mittel	Max.
<i>Projektleiter Planung</i>	88,00 €	110,00 €	132,00 €
<i>Restaurierungsplaner</i>	70,00 €	88,00 €	106,00 €
<i>Technischer Mitarbeiter Planung</i>	60,00 €	77,00 €	94,00 €
<i>Planender Restaurator in der Umsetzung</i>	60,00 €	77,00 €	94,00 €

Qualität

Die Tätigkeitsbezeichnungen beziehen sich auf die Qualifikationen, welche durch die Qualitätsstandards in der Restaurierung festgelegt sind. Diese wurden unter anderem vom Verband der Restauratoren (VDR) als berufsständische Vertretung und dem Europäischen Dachverband der Restauratorenverbände (E.C.C.O.) erarbeitet und festgelegt (vgl. Berufsrichtlinien I-III und Kompetenzen für den Zugang zum Beruf Konservator-Restaurator).

Durch die Zuordnung der Honorarsätze zu Tätigkeitsbezeichnungen auf Basis einer definierten Qualifikation, kann eine fachlich qualifizierte restauratorische Leistung gewährleistet werden, die auch dem Verbraucherschutz dient.